

ENTEKA AG

Darmstadt

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Donnerstag, den 4. Juli 2024**, um **10:00 Uhr**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der **ENTEKA AG** im **Verwaltungsgebäude C, Zugang über Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt** ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, des zusammengefassten Lageberichts sowie des Berichtes des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 125.025.980,91 EUR, der 81.430.922,70 EUR Gewinnvortrag einschließt, wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,37 EUR EUR je Stückaktie

bei 85.542.932 Stückaktien	31.650.884,84 EUR
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	93.375.096,07 EUR
Bilanzgewinn	125.025.980,91 EUR

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Vergleichsvereinbarung mit der D&O-Versicherung im Sinne eines Vertrags (auch) zugunsten ehemaliger Vorstandsmitglieder der ENTEKA AG gemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG**

Im Jahr 2015 hat die Gesellschaft, vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrat, ein Klageverfahren gegen ihre ehemaligen Vorstandsmitglieder Holger Mayer und Christine Scheel (gemeinsam die "**ehemaligen Vorstandsmitglieder**") vor dem Landgericht Darmstadt (Az.: 18 O 208/15) angestrengt.

Inhaltlich wurden den beiden ehemaligen Vorstandsmitgliedern Verstöße gegen ihre Sorgfaltspflichten nach Art. 93 Abs. 1 AktG im Zusammenhang mit der (mittelbaren) Beteiligung an und dem Abschluss von verschiedenen (kommerziellen) Verträgen mit der Forest Carbon Group AG bzw. der ERA Carbon Offsets Ltd. (nunmehr Ostrom Climate Solutions Inc.) vorgeworfen ("**Rechtsstreit**"). Die Schadenersatzansprüche gegen beide Vorstandsmitglieder wurden wie folgt geltend gemacht:

- a) EUR 6.701.223,06 (nebst Zinsen) gegen Holger Mayer allein; und
- b) EUR 12.065.709,09 (nebst Zinsen) gegen Holger Mayer und Christine Scheel als Gesamtschuldner.

Die D&O-Versicherung der Gesellschaft, VOV GmbH ("VOV"), hat für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Rechtsschutz gewährt. Sowohl vorprozessual als auch prozessbegleitend fanden wiederholt Vergleichsgespräche zwischen der Gesellschaft und der VOV (nicht jedoch zwischen der Gesellschaft und den ehemaligen Vorstandsmitgliedern) statt; die ehemaligen Vorstandsmitglieder haben einen Vergleich zu jedem Zeitpunkt abgelehnt. Anlässlich eines Gerichtstermins am 03. Juli 2023 haben die Gesellschaft und die VOV unter Zugrundelegung der seitens des Gerichts in der vorläufigen Rechtauffassung genannten Risiken und noch weiter aufzuarbeitenden und nachzuweisenden Tatsachen und der vorgeschlagenen Vergleichssumme in Höhe von EUR 1,5 Mio. sowie eines gemeinsamen Interesses der VOV und der Gesellschaft an einer Gesamtbefriedung die Vergleichsgespräche erneut aufgenommen und einen Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits ("Vergleich") ausgehandelt, nach dem das Klageverfahren vor dem LG Darmstadt ohne Beteiligung der ehemaligen Vorstandsmitglieder durch Vergleich erledigt werden soll. Ein Eingeständnis einer Pflichtverletzung oder eine Haftung der Versicherten ist mit diesem Vergleich ausdrücklich nicht verbunden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Vergleich nach Eruiierung aller vorliegenden Informationen zur konkreten Prozesssituation in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 zugestimmt. Die Gesellschaft, vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrat, und die VOV haben den Vergleich sodann am 01./22. November 2023 unterzeichnet.

Der nach § 124 Abs. 2 Satz 3 AktG in der Bekanntmachung wiederzugebende wesentliche Inhalt der Vereinbarung lautet wie folgt:

Vergleich

Zwischen

1. **Entega AG** mit Sitz in Darmstadt (AG Darmstadt HRB 5151), [xxx], vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Marie-Luise Wolff und den Aufsichtsrat, dieser vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Oberbürgermeister Hanno Benz,

nachfolgend bezeichnet als „Entega“,

2. **VOV GmbH** mit Sitz in Köln (AG Köln HRB 28020), [xxx], handelnd nicht in eigenem Namen, sondern im Namen und mit Vollmacht

- a) der jeweils teilschuldnerisch haftenden Versicherer der Versicherungsgemeinschaft VOV in der Zusammensetzung der Versicherungsperiode 01.01.2014 bis 01.01.2015 (damals bestehend aus folgenden Versicherern mit folgenden haftenden Anteilen in Prozent: Generali Versicherung AG [21,5%], AachenMünchener Versicherung AG [21,5%], HDI-Gerling Verzekeringen N.V. [35,25%], Continentale Sachversicherung AG [7,25%], NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG [7,25 %], INTER Allgemeine Versicherung AG [7,25 %]) sowie
- b) heutiger Anteilsnachfolger (derzeitige Zusammensetzung der Gemeinschaft mit heutigen haftenden Anteilen in Prozent: Generali Deutschland Versicherung AG [43 %], HDI Global Specialty SE [35,25 %], Continentale Sachversicherung AG [7,25 %], NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG [7,25 %], INTER Allgemeine Versicherung AG [7,25 %]),

nachfolgend bezeichnet als „VOV“,

1. und 2. nachfolgend bezeichnet als „Parteien“.

I. Präambel

Zwischen den Parteien bestand in der Versicherungsperiode 01.01.2014 bis 01.01.2015 ein D&O-Versicherungsvertrag mit der Versicherungsschein-Nr. 2-GK-24.120.997-4 zugunsten (unter anderem) der früheren Entega- bzw. vormals HSE-Vorstandsmitglieder Christine Scheel, [Wohnort], und Holger Mayer, [Wohnort], beide

nachfolgend bezeichnet als „Versicherte“.

Im Jahr 2014 nahm Entega, vertreten durch den damaligen Aufsichtsrat und dieser durch dessen Vorsitzenden Oberbürgermeister Partsch, die Versicherten wegen behaupteter Pflichtverletzungen in ihrer Eigenschaft als frühere Vorstandsmitglieder erstmals außergerichtlich auf Schadenersatz in Anspruch. Im Jahr 2015 machte Entega Schadenersatzansprüche zunächst im Wege zweier Mahnverfahren beim AG Hünfeld und sodann - unter Erhöhung der Schadenersatzforderung - klageweise gerichtlich beim LG Darmstadt (ursprünglich Az.: 18 O 208/15 und 22 O 209/15, später zusammengelegt zu dem Aktenzeichen 18 O 208/15) aus eigenem Recht sowie hinsichtlich eines nachstehend als Sachverhalt a) bezeichneten Sachverhalts parallel auch aus abgetretenem Recht ihrer früheren Tochtergesellschaft Forest Carbon Group AG mit Sitz in Frankfurt (FCG) geltend. Insgesamt wurden Forderungen in Höhe von 18.766.932,15 EUR zuzüglich Zinsen behauptet und geltend gemacht.

Gegenstand der Klage (Anspruchsbegründung) im gerichtlichen Verfahren waren a) eine behauptete Veranlassung bzw. Mitwirkung an einer angeblichen Fehlinvestition der damals in 50,1 %-igem Beteiligungsbesitz der Entega befindlichen Tochtergesellschaft FCG beim Erwerb von Anteilen an einer kanadischen, börsennotierten Gesellschaft, die ihrerseits an einem Projektentwickler für Aufforstungsarbeiten in Kanada zu 100% beteiligt war, ohne ausreichende Risikoprüfung und Gremienbeteiligung, b) ein als wirtschaftlich nachteilig behaupteter Abschluss eines Kauf- und Dienstleistungs-Vertrags zwischen Entega und FCG über den Erwerb von Emissions- Zertifikaten vom 14.04.2010 und c) ein für Entega angeblich ebenfalls wirtschaftlich nachteiliger Kaufvertrag zwischen Entega und FCG vom 23.03.2012 (zur Ablösung des vorgenannten Vertrags vom 14.04.2010).

Gegen Frau Scheel wurde ein Haftungsverwurf nur wegen c) erhoben.

Die Versicherten haben sämtliche Vorwürfe nachdrücklich zurückgewiesen. VOV hat ihnen nach umfassender Information durch die Versicherten unter dem oben bezeichneten D&O-Versicherungsvertrag Rechtsschutz gewährt. Vorprozessual und prozessbegleitend (auf Hinweise des Gerichts hin) fanden wiederholt Vergleichsgespräche zwischen Entega und VOV (nicht jedoch zwischen Entega und den Versicherten) statt; die Versicherten haben zu jedem Zeitpunkt einen Vergleich abgelehnt.

Der Haftungsprozess wird vor dem Landgericht Darmstadt, 6. Kammer für Handelsachen, unter dem Aktenzeichen 18 O 208/15 geführt. Nachdem das Gericht im Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 03.07.2023 nochmals einen Vergleich angeregt hat, haben Entega und VOV erneut über die Möglichkeit eines solchen gesprochen und letztlich die hiesige Einigung gefunden; die Versicherten sind bei ihrer ablehnenden Haltung hinsichtlich eines Vergleichs geblieben.

Im Hinblick auf die neuerlichen Vergleichsbemühungen zwischen Entega und VOV ruht das gerichtliche Verfahren seit dem 07.08.2023.

Entega und VOV beabsichtigen nun, den Haftungsprozess ohne Beteiligung der Versicherten durch Vergleich, Vergleichszahlung der VOV und Klagerücknahme der Entega zu erledigen und treffen vor diesem Hintergrund die nachfolgenden Regelungen im Sinne eines Vertrags (auch) zugunsten der Versicherten (§ 328 BGB).

Zu diesem Zweck wird der in dieser Präambel dargestellte Sachverhalt nebst sämtlichen hierzu zwischen Entega und VOV bzw. den Versicherten vorgerichtlich und gerichtlich ausgetauschten Schreiben, insbesondere den Schriftsätzen (einschließlich Anlagen) aus dem Verfahren vor dem LG Darmstadt, als Streitstoff zusammengefasst.

Ein Eingeständnis einer Pflichtverletzung oder einer Haftung der Versicherten ist mit diesem Vergleich ausdrücklich nicht verbunden; die Versicherten beteiligen sich an diesem Vergleich auch nicht. Unabhängig davon erfolgt der Abschluss dieses Vergleichs in dem gemeinsamen, auch mit den Versicherten rückbestätigten Interesse und Verständnis, nunmehr betreffend den Streitstoff für alle Beteiligten (VOV, Entega und Versicherte) Gesamtbefriedung zu bewirken.

II. Vergleichsweise Vereinbarungen

1. Vergleichszahlung

Zur vollständigen und endgültigen Erledigung des Streitstoffs verpflichtet sich VOV, einen Betrag in Höhe von EUR 900.000,00 an Entega zu zahlen. Die Zahlung erfolgt an die folgende Bankverbindung:

[xxx]

2. Fälligkeit

Die Zahlungsverpflichtung wird innerhalb von 14 Tagen fällig, nachdem

- (a) jeder Partei ein unterzeichnetes Original dieser Vereinbarung vorliegt,
- (b) die Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß Ziffer II.7 eingetreten sind und
- (c) Entega die VOV in Textform über (b) unterrichtet hat.

Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist der Eingang der Vergleichszahlung auf dem unter Ziffer II.1 genannten Konto der Entega.

3. Deckungs- und haftungsrechtliche Erledigung

Mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus Ziffer II.1 erlöschen sämtliche (etwaigen) den Streitstoff betreffenden Ansprüche der Entega gegen VOV aus dem D&O-Versicherungsvertrag und der Zahlungsanspruch aus Ziffer II.1.

Darüber hinaus erlöschen - im Sinne eines Erlasses in Form eines echten Vertrags zugunsten Dritter - mit Gesamtwirkung alle den Streitstoff betreffenden (etwaigen) Ansprüche der Entega gegen die beiden Versicherten, insbesondere diejenigen Ansprüche, die Gegenstand des Rechtsstreits vor dem LG Darmstadt mit dem Aktenzeichen 18 O 208/15 sind, sowie - ebenfalls im Sinne eines echten Vertrags zugunsten Dritter - sämtliche (etwaigen) Ansprüche der Entega aus und im Zusammenhang mit dem Streitstoff gegen Dritte, soweit hierfür Versicherungsschutz unter dem D&O-Versicherungsvertrag besteht oder soweit ein Dritter gegen einen Versicherten regressieren könnte, jeweils gleichgültig, ob solche Ansprüche derzeit bekannt oder unbekannt sind.

Rechtsschutzansprüche der Versicherten aus dem D&O-Versicherungsvertrag, die den Streitstoff betreffen und bereits erfüllt oder noch nicht erfüllt sind, werden durch die vorstehend vereinbarte Erledigung nicht berührt.

4. Rücknahme der Klage vor dem LG Darmstadt (180 208/15) und Kostenregelung

Nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus Ziffer II.1 wird Entega die Klage vor dem LG Darmstadt (Az.: 18 O 208/15) innerhalb von 14 Tagen zurücknehmen. VOV wird die Versicherten anweisen, der Klagerücknahme zuzustimmen.

Entega trägt die Gerichtskosten. VOV wird die Versicherten anweisen, keine Kostenanträge nach § 269 Abs. 3 und 4 ZPO zu stellen und offene Kosten im Rahmen des in Ziffer II.3 angesprochenen Rechtsschutzanspruchs der Versicherten für diese übernehmen.

Die durch Vorbereitung und Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Kosten tragen Entega und VOV je selbst.

5. Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten aus dieser Vereinbarung sind durch Mitteilung in Textform (E-Mail ausreichend) an die folgenden Adressaten zu erfüllen:

[xxx]

6. Vertraulichkeit und Wahrung des Ansehens der Versicherten

Die Parteien verpflichten sich, auch gegenüber den Versicherten, diese Vereinbarung vertraulich zu behandeln, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Die Versicherten erhalten - zur ebenfalls vertraulichen Verwahrung - eine elektronische Kopie der allseits unterschriebenen Fassung.

Entega wird diese Vereinbarung zwecks Einholung der erforderlichen Zustimmung der Hauptversammlung vorlegen und hierbei gleichermaßen bestmöglich für Vertraulichkeit wie dafür Sorge tragen, dass die Vereinbarung (einschließlich eventueller Beschlussvorschläge und deren Begründung) die Tatsache reflektiert, dass der Vergleich ausdrücklich nicht mit einem Eingeständnis einer Pflichtverletzung oder einer Haftung der Versicherten verbunden ist.

7. Zustimmung der Hauptversammlung als Wirksamkeitsvoraussetzung

Diese Vereinbarung wird aufschiebend bedingt geschlossen; sie wird erst wirksam, wenn

- (a) die Hauptversammlung der Entega ihr zustimmt (§ 93 Abs. 4 S. 3 AktG),

- (b) nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 S. 3 AktG) und
- (c) innerhalb der Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG keine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit dieses Vergleiches erhoben oder eine erhobene Klage rechtskräftig abgewiesen wird.

8. Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Entega sowie der Versicherer

Die für Entega Unterzeichnenden versichern, dass sie aufgrund wirksamer Zustimmungsbeschlüsse ihrer Organe handeln, der für VOV Unterzeichnende versichert, dass er aufgrund wirksamer Vollmacht der Versicherer handelt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte eine notwendige Regelung fehlen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als rückwirkend vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien redlicherweise vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Regelungslücke von vornherein bedacht hätten.

10. Schriftformklausel

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

11. Rechtswahl- und Gerichtsstand-Klausel

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Wirksamkeit ist ausschließlich Darmstadt, soweit gesetzlich zulässig.

(Unterschriften der Parteien vom 1./22. November 2023)

Die Wirksamkeit des Vergleichs setzt nach § 93 Absatz 4 Satz 3 AktG voraus, dass seit der Entstehung des Anspruchs drei Jahre vergangen sind, die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die weiteren aufschiebenden Bedingungen für die Wirksamkeit des Vergleichs sind der vorangeführten Darstellung des wesentlichen Vertragsinhalts zu entnehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Überzeugung, dass der am 1./22. November 2023 zwischen der Gesellschaft und der VOV geschlossene Vergleich im Interesse der Gesellschaft liegt, da im Falle der Fortführung der streitigen Auseinandersetzung mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern erhebliche Prozessrisiken fortbestünden und die Gesellschaft mit signifikanten Kosten und einem Rechtsstreit von weiterhin langer Dauer und ungewissem Ausgang belastet würde.

Insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Gerichtstermin am 03. Juli 2023 vom Gericht geäußerten vorläufigen Rechtsauffassung gehen Vorstand und Aufsichtsrat nach Abwägung aller Chancen und Risiken der Fortführung der prozessualen Auseinandersetzung davon aus, dass der Abschluss des Vergleichs mit einer Vergleichssumme von insgesamt EUR 900.000,00 auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die für die Gesellschaft vorzugswürdige Lösung darstellt.

Neben den mit der Fortführung des Verfahrens verbundenen erheblichen weiteren Kosten für Sachverständigengutachten und die Rechtsanwälte der Gesellschaft ergibt sich aufgrund eines sehr wohl möglichen (Teil-)Unterliegens der Gesellschaft ein erhebliches Kostenrisiko mit Blick auf Gerichts- und Anwaltskosten der ehemaligen Vorstandsmitglieder. Mit dem Vergleichsabschluss und der damit verbundenen Klagerücknahme werden die Gerichtskosten hingegen auf ein Minimum reduziert. Von dem geleisteten Vorschuss für Gerichtsgebühren erhält die Gesellschaft 2/3 zurück. Überdies sind sämtliche bereits aufgewendeten und zukünftigen Anwaltskosten beider ehemaligen Vorstandsmitglieder nach den Regelungen des Vergleichs von der VOV zu übernehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Dem Vergleich wird zugestimmt.

Hinweise:

Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat sind rechtzeitig gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz (AktG) an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

ENTEGA AG
Frau Sigrid Gimenez (N100)
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Zugänglich zu machende Anträge, Wahlvorschläge oder Stellungnahmen von Aktionären, die unter dieser Adresse eingegangen sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Verspätete oder anderweitig adressierte Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge können leider nicht berücksichtigt werden.

Ergänzungsanträge von Aktionären sind rechtzeitig gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG ausschließlich schriftlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

ENTEGA AG
Frau Sigrid Gimenez (N100)
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Zugänglich zu machende Ergänzungsanträge werden unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Verspätete oder anderweitig adressierte Ergänzungsanträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung unserer Gesellschaft in Verbindung mit § 123 Abs. 2 AktG Aktionäre der Gesellschaft nur berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **27. Juni 2024, 24:00 Uhr**, vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu senden:

ENTEKA AG
Frau Sigrid Gimenez (N100)
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Wir bitten um Beachtung, dass bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich ist und das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden kann.

Folgende Unterlagen liegen von der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in unseren Geschäftsräumen in der Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, zur Einsicht der Aktionäre aus:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023
- Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023
- Zusammengefasster Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2023
- Bericht des Aufsichtsrats
- Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns

Darmstadt, im Mai 2024

ENTEKA AG

Der Vorstand